

§ 0634a BGB

Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § [634 Nr. 1 BGB](#), § [634 Nr. 2 BGB](#) und § [634 Nr. 4 BGB](#) bezeichneten Ansprüche verjähren

1. vorbehaltlich der Nummer 2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer [Sache](#) oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
2. in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und
3. im Übrigen in der regelmäßigen [Verjährungsfrist](#).

(2) Die [Verjährung](#) beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der [Abnahme](#).

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen [Verjährungsfrist](#), wenn der [Unternehmer](#) den [Mangel arglistig](#) verschwiegen hat. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die [Verjährung](#) jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) Für das in § [634 BGB](#) bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § [218 BGB](#). Der Besteller kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § [218 Abs. 1 BGB](#) die [Zahlung](#) der Vergütung insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der [Unternehmer](#) vom [Vertrag](#) zurücktreten.

(5) Auf das in § [634 BGB](#) bezeichnete Minderungsrecht finden § [218 BGB](#) und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.